

Dieses Blatt erscheint  
den Mittwochs und Sonnabends.  
Abonnementspreis vierteljährlich  
s der Expedition und bei allen  
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis  
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.  
Inserate werden für die nächst  
folgende Nummer tags zuvor  
bis 12 Uhr erbeten.

# Lissaer Kreisblatt.

Verlagspreis Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegraphen-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

r. 30.

Sonnabend, den 14. April

1917.

## Ämtlicher Teil.

Zur Ausführung der mitgetheilten Beschlüsse des Direktiums der Reichsgetreidestelle wird noch folgendes bestimmt:

**Zu 1. Höchstverbrauch der versorgungsberechtigten Bevölkerung.**

Kommunalverbände, die von der Reichsgetreidestelle mit Mehl versorgt werden, erhalten vom 16. April d. Js. ab noch die einer Tagesration von 170 Gramm entprechende Mehlmenge für ihre versorgungsberechtigte Bevölkerung überwiesen.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen von demselben Tage ab ebenfalls nur eine Mehlmenge aus ihren eigenen Vorräten vermahlen und verwenden, die höchstens einem Tagesrat von 170 Gramm Mehl auf den Kopf ihrer versorgungsberechtigten Bevölkerung entspricht. Der für die Ausmahlung des Brotgetreides allgemein vorgeschriebene Mindestsatz von 94 v. H. bleibt bestehen.

**Zu 2. Höchstverbrauch der Selbstversorger.**

Zur Ernährung der Selbstversorger darf für die Zeit vom 16. April d. Js. bis 15. August 1917, also für 4 Monate, insgesamt nur eine Menge von  $4 \times 6\frac{1}{2} = 26$  Kilogramm Brotgetreide auf den Kopf zurückgehalten werden. Die Vorschriften in § 21 A 1 der Verordnung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 22. März d. Js. (R.-G.-Bl. S. 263), wonach für die Zeit vom 16. April 1917 bis zur neuen Ernte 27 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf der zu versorgenden Personen zu belassen sind, ist infolge der Festsetzung des Beginns des neuen Erntejahres vom 16. August und der Selbstversorgerportionsmenge auf 2 Kilogramm für den Monat entsprechend abgeändert.

**Zu 3. Wegfall des Streckungsmehls.**

Wenn auch von der Reichsgetreidestelle Streckungsmehl nicht mehr geliefert wird, so bleibt es doch selbstverständlich den Kommunalverbänden nach wie vor unbenommen, gelegentlich Streckungsmittel bei der Brotbereitung verwenden zu lassen, wenn sie in der Lage sind, sich solche zu verschaffen, wie z. B. Trodenrübenzerugsnisse usw.

**Zu 5. Kürzung der Schwer- und Schwerstarbeiterzulagen.**

**a. Schwerarbeiterzulagen.**

Vom 16. April 1917 ab werden die Getreide- bzw. Mehllagen, welche von uns seinerzeit den einzelnen Regierungsämtern zur Unterverteilung an ihre Kommunalverbände als Gewährung von sogenannten Schwerarbeiterzulagen Verfügung gestellt worden sind, um 25 v. H. gekürzt. Entsprechend werden die Herren Regierungspräsidenten und die von ihnen den einzelnen Kommunalverbänden zuweisende Teilmenge vom genannten Tage ab entsprechend gekürzt. Die Verteilung der ihnen hiernach für Schwerarbeiterzulagen noch verbleibenden Mehlmenge bleibt ebenso die Bestimmung des Kreises der zulageberechtigten Personen nach wie vor den Kommunalverbänden selbst überlassen mit der Maßgabe, daß der Höchstsatz der Schwerarbeiterzulagen nicht mehr wie bisher 100 Gramm, sondern 75 Gramm betragen darf (zu vergleichen unser Rundreiben vom 10. November 1916 — R. M. 6676 D —, betreffend Regelung der Brotgetreideversorgung im Erntejahr 1916, Abschnitt I „Sonderzulagen“ unter „a. Schwerarbeiter“).

**b. Schwerstarbeiterzulagen.**

Die für Schwerarbeiter benötigten Mehlmengen werden bisher den Kommunalverbänden nach Verhältnis des gemessenen tatsächlichen Bedarfs zugeteilt werden, nur unter der Einschränkung, daß der Höchstsatz der Einzelzulagen, folgt, herabgesetzt wird:

Schwerstarbeiter haben vom 16. April ab neben der Schwerarbeiterzulage bis zu 75 Gramm im allgemeinen nur noch eine weitere Zulage bis zu 75 Gramm Mehl auf den Kopf und Tag, also eine tägliche Gesamtzulage bis zu 150 Gramm Mehl zu erhalten. Nur für die Leistung von Ueber- und Nebenschichten im Bergbau können die Schwerarbeiter noch eine fernere Tageszulage bis zu weiteren 75 Gramm Mehl zugebilligt bekommen. Die Gesamttagessration eines Schwerarbeiters darf also im Regelfalle  $170 + 150 = 320$  Gramm Mehl nicht überschreiten; nur in den genannten Ausnahmefällen darf sie  $170 + 150 + 75 = 395$  Gramm Mehl auf den Kopf und Tag erreichen. Zulagen noch darüber hinaus dürfen keinesfalls bewilligt werden.

Der Begriff der Schwerarbeiter bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften (zu vergleichen unser Rundreiben vom 10. November 1916 — R. M. 6676 D — Abschnitt I, „Sonderzulagen“ unter „b. Schwerarbeiter“).

Im übrigen weisen wir zur Vermeidung von Zweifeln noch ausdrücklich darauf hin, daß die von den Kommunalverbänden nach den maßgebenden Bestimmungen (zu vergleichen unser schon erwähntes Rundreiben Abschnitt 2 „Militärpersonen“) mit Brot bzw. Mehl zu versorgenden Militärpersonen, einschließlich Kriegsgefangener usw., soweit sie zulageberechtigt sind, selbstverständlich vom 16. April ab auch nur auf die gekürzten Schwerarbeiter- bzw. Schwerstarbeiterzulagen Anspruch haben.

Die Kommunalverbände werden den hiernach getroffenen Änderungen der Verbrauchsregelung auch in den für die Zeit vom 16. April ab bestimmungsgemäß uns einzureichenden Mehlansforderungen bzw. Mehlverbrauchsanzeigen Rechnung zu tragen haben.

Außerdem machen wir noch darauf aufmerksam, daß gemäß den Vorschriften unter Ziffer 2 Abs. 3 des vom Herrn Staatskommissar für Volksernährung an alle Kommunalverbände gerichteten Rundbriefes vom 23. März 1917 — IV a 1445 —, auch die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände Getreide für ihre Selbstwirtschaft nur noch bis zum 15. August, nicht mehr bis zum 15. September 1917 zurückhalten dürfen.

Aus den getroffenen einschneidenden Maßnahmen auf dem Gebiete der Brotversorgung, welche die Bevölkerung gerade in den nächsten Monaten besonders hart treffen müssen, werden die Kommunalverbände ohne weiteres den ganzen Ernst der Lage erkennen. Auch die jetzige Regelung ist nur aufrechtzuerhalten, wenn es einerseits gelingt, die im Lande noch vorhandenen Brotgetreidevorräte reiflos zu erfassen, und wenn es andererseits die Kommunalverbände durchsetzen, daß der Verbrauch in der Bevölkerung sich auf das genaueste in den nunmehr gezogenen Grenzen hält. Zu letzterem Zwecke werden die Kommunalverbände die Art ihrer bisherigen Verbrauchskontrollen einer sorgfältigen Prüfung unterziehen und nötigenfalls diese Kontrollen wirksam zu verschärfen haben. Da uns keinerlei Reserven zur Verfügung stehen, sind wir nicht in der Lage, den Kommunalverbänden irgendwie Mehl zu erstatten, welches ihnen durch unzulässigen Mehlverbrauch verlorengegangen ist, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Mehlverbrauch auf ein Verschulden der Verbraucher, der Wäcker, auf Fälschung der Brotmarken, auf Diebstahl oder auf andere Ursachen zurückzuführen ist. Wir sind vielmehr gezwungen, in jedem derartigen Falle von den betreffenden Kommunalverbänden die Wiedereinsparung der verlorengegangenen Menge in der Folgezeit zu fordern.

Berlin, den 29. März 1917.

Preussisches Landes-Getreide-Amt.

Dr. Kleiner.

Vorstehende Verfügung bringe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblatoverfügung vom 26. März d. Js. (Kreisblatt Nr. 25) hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. Hiernach erfährt meine Bekanntmachung vom 1. August v. Js. betreffend Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs im Kreise Bissa eine entsprechende Abänderung. Die Magistrate und die ländlichen Gemeindevorsteher wollen das Erforderliche alsbald veranlassen.

Bissa, den 10. April 1917.

Der Landrat.  
von Kardorff.

Für den Umfang des Kreises Bissa wird folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Die wöchentliche Buttermenge wird festgesetzt:

- a) für Selbstversorger auf höchstens 90 Gramm,
- b) für Versorgungsberechtigte auf höchstens 50 Gramm.

§ 2.

Butterbezugscheine dürfen nur an Selbstversorger auf die von ihnen mit Milch belieferter Molkereien ausgestellt werden.

§ 3.

Die Selbstversorger dürfen für sich und ihre Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen täglich nur je  $\frac{1}{2}$  Liter Vollmilch zum unmittelbaren menschlichen Genuß verwenden.

§ 4.

An eine milchversorgungsberechtigte Familie darf die in § 3 der Anordnung des Kreis-Ausschusses vom 26. Oktober 1916 § 3 schreibt vor:

Es dürfen täglich erhalten:

- a) Kinder im 1. und 2. Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden, bis 1 Liter,
- b) Kinder im 3. und 4. Lebensjahre bis zu  $\frac{3}{4}$  Liter,
- c) Kinder im 5. und 6. Lebensjahre  $\frac{1}{2}$  Liter,
- d) stillende Frauen für jeden Säugling 1 Liter,
- e) schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung bis zu  $\frac{3}{4}$  Liter,
- f) Kranke im allgemeinen nicht mehr als 1 Liter.

(Nr. 86 des Kreisbl. für 1916) bezeichnete Milchmenge nur mit der Maßgabe abgegeben werden, daß die tägliche Gesamtmenge höchstens 2 Liter Vollmilch beträgt. Die übrige der Familie noch zustehende Menge ist nur als Magermilch zu verabsolgen.

§ 5.

Die Abgabe von Vollmilch ohne Bezugschein ist verboten.

§ 6.

Die Butter- und Milchbezugscheine werden in den Städten von den Magistraten und auf dem platten Lande von den Distriktskommissaren ausgestellt.

Alle bisher ausgestellten Bezugscheine verlieren mit dem heutigen Tage ihre Gültigkeit.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 9.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen früherer Bekanntmachungen werden aufgehoben.

Bissa, den 13. April 1917.

Der Kreis-Ausschuß.  
von Kardorff, Landrat.

Ich mache darauf aufmerksam, daß sich in Zukunft die Verteilung der zur Verfügung stehenden Futtermittel nach der Ablieferung von Milch und Butter richten wird. Gemeinden und Güter, die ihrer Ablieferungspflicht garnicht oder nur ungenügend nachkommen, werden bei der Futterverteilung ausgeschlossen werden.

Bissa, den 13. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.  
von Kardorff, Landrat.

Nach der Mitteilung der Provinzialkartoffelstelle der Provinz Posen werden die Schwierigkeitsprämien und Kommissionsgebühren für Speisekartoffeln vorläufig auf Widerruf, spätestens jedoch bis zum 16. April d. Js. weitergezahlt. Der Bedarf in den großen Städten an Speisekartoffeln muß unter allen Umständen mit größter Beschleunigung gedeckt werden. Deshalb ersuche ich die Herren Kartoffelerzeuger dringend, die Lieferungen tatkräftig zu fördern. Ich weise jedoch darauf hin, daß unverlesene Kartoffeln nicht mehr auf den Weg gebracht werden sollen.

Bissa, den 10. April 1917.

Der Landrat.  
von Kardorff.

Bis zur Neubefetzung einer der freigewordenen Gendarmeriestellen in Bissa ist der Gendarmeriewachmeister Schlichting aus Neubrück, Kreis Samter, nach Bissa abkommandiert worden.

Bissa, den 4. April 1917.

Der Landrat.  
von Kardorff.

## Allerlei verbürgte Tatsachen

Das Deutsche Reich hat sich verpflichtet, den hohen Zinssatz seiner Kriegsanleihen vor dem Jahre 1924 nicht herabzusetzen. Selbst nach dieser Zeit muß dem Inhaber zuvor Zurückzahlung zum vollen Nennwert angeboten werden. Wann hat je das Reich sein versändetes Wort gebrochen?

Weder Zwangemaßregeln irgendwelcher Art, noch Beschlagnahmungen von Sparcassen- und Bankguthaben sind beabsichtigt oder auch nur in Aussicht genommen. Die Drohung mit dem Zwang können wir getrost den Engländern überlassen. Das deutsche Volk, das seinem Vaterland bisher schon 47 Milliarden freiwillig dargebracht hat, hat wahrlich weder Zwang zu befürchten noch Zwang verdient.

Eine Sondersteuer auf die Kriegsanleihe wird niemals erhoben werden. Es ist eine himmerbrannte Torheit, zu glauben, das Reich würde denen, die ihm in schwerer Not geholfen haben, dafür sogar noch eine Strafe auferlegen. Viel berechtigter wäre es, nach dem Krieg jenen eine nachdrückliche Steuer aufzubürden, die sich von der Beteiligung an den Kriegsanleihen zurückgehalten haben, obwohl ihnen ihr Einkommen und ihr Vermögen die Zeichnung gestattet hätte.

Die Darlehnskassen werden nach dem Krieg noch eine Reihe von Jahren - mindestens vier oder fünf - bestehen bleiben und für die Beleihung von Wertpapieren zur Verfügung stehen. Sie werden durch maßvolle Zinssätze auch im Frieden die allmähliche Abtragung der für Kriegsanleihezichnungen aufgenommenen Darlehen erleichtern. Man kann also jederzeit das in Kriegsanleihe angelegte Kapital in Bargeld umsetzen.

Ein Kursniedergang, der mit dem inneren Wert der Kriegsanleihen nicht übereinstimmt, wird niemals eintreten. Es sind wirksame Vorkehrungen getroffen und gründliche Maßnahmen vorbereitet, auch bei einem etwaigen plötzlichen Andrang sehr großer Mengen von Verkaufsanträgen in den ersten Friedensjahren einen Kurssturz zu verhindern und unmöglich zu machen.

Du hast also keinen Grund  
ängstlich zu sein und Dein Geld  
brachliegen zu lassen. Dein deutsches  
Vaterland ist der sicherste  
Schuldner der Welt.

Zeichne Kriegsanleihen!

## Polizei-Verordnung

### über die Vertilgung von Wucherblumen.

Nachdem in den letzten Jahren die Verbreitung der Wucherblume (*Senecio vernalis*) in vielen Gegenden die Landwirtschaft schädigende Ausdehnung genommen ist es notwendig geworden, auf die Vertilgung dieses Krauts polizeilich hinzuwirken.

Demgegenüber verordnet wird auf Grund der §§ 6, 11 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 den Umfang unfres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Jeder Besitzer oder Pächter von Grundstücken, welchen sich die gelbe Wucherblume befindet, ist verpflichtet, dieses Unkraut, bevor es abgeblüht hat und der Samen weiter fliegt, herauszunehmen und zu vernichten.

§ 2. Zu diesem Zwecke sind die betreffenden Grundstücke in zwei verschiedenen Perioden mit ausreichenden Kräften sorgfältig abzugehen und zwar in der Zeit vom 15. bis 20. Mai und vom 5. bis 10. Juni und die gefundenen Wucherblumen aus dem Boden herauszunehmen und zu vergraben.

§ 3. Die Polizeiverordnung bezieht sich sowohl auf alte wirtschaftliche, wie auf unbebaute Grundstücke, sowie auf Wege und Begeränder, Chauffeedoffierungen, Eisenkörper und ähnliche Flächen. Bei Forstgrundstücken ist die Vertilgung der Wucherblume in gleicher Weise erzwungen, jedoch nur in den Grenzen bis auf 300 Meter in die Forst hinein.

Derjenige, auf dessen Grundstück sich nach dem 10. Juni Wucherblumen befinden, wird mit Geldstrafe von 1 bis 30 Mark, oder verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nachweisen kann, daß er die im § 2 vorgeschriebenen Vertilgungsmaßregeln angewendet hat.

Posen, den 18. Dezember 1886.

### Königliche Regierung. Abteilung des Innern.

Lissa, den 10. April 1917.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch erbeten zur öffentlichen Kenntnis.

Der Landrat.  
von Kardorff.

### Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird folgende Verordnung über Schrotmühlen

erlassen:

#### § 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede gewerblüh betriebene Mühle und jede Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Vornmehl geeignet ist, ob sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

#### § 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futtermitteln ist untersagt. In dringenden Fällen können die Ortspolizeibehörden bestimmte Mengen von Brot- oder Futtermittelgetreide, soweit dem Besitzer das Recht der freien Verfügung über die Mühle zusteht, die Verarbeitung mittels Schrotmühlen gestatten. Die Erlaubnis darf nur schriftlich erteilt werden und muß den Namen des Besitzers, Menge und Art des zu zerkleinernden Getreides sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

#### § 3.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Genehmigung nach § 2 Abs. 2 erteilt ist.

#### § 4.

Verträge über die Lieferung von Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht durch Lieferung abgeschlossen sind, dürfen seitens des Verkäufers nicht mehr erfüllt werden.

#### § 5.

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 500 Mark erkannt werden.

Posen, den 31. März 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General

V. Armeeoberkommando

von Bock und Polach.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 10. April 1917.

Der Landrat.  
von Kardorff.

## Bekanntmachung der Steuerablieferungstage.

Die für Rechnung der königlichen Kreiskasse in Krausstadt und der Kreisgemeinschaft hier selbst für das 4. Viertel des laufenden Geschäftsjahres einzuziehenden Steuern pp. sind von den Ortssteuererhebern in den Landgemeinden und Gutsbezirken des Kreises an die hiesige Kreisgemeinschaft unter Vorlegung der den Ortssteuererhebern noch zugehenden 2 Lieferzettel an folgenden Tagen abzuführen:

a. von den Hebestellen des Distrikts Lissa-Ost  
Freitag, den 18. Mai 1917,

b. von den Hebestellen des Distrikts Lissa-West  
Montag, den 21. Mai 1917,

c. von den Hebestellen des Distrikts Storknecht  
Sonntag, den 19. Mai 1917.

Lissa, den 7. April 1917.

Der Landrat.  
von Kardorff.

## Ausdruck und Ablieferung von Brotgetreide.

Die Ablieferungen von Brotgetreide für die Reichsgroßgetreidestelle waren in letzter Zeit nur gering. Verstärkte Lieferung ist zur Versorgung des Heeres und der Großstädte um so mehr geboten, als infolge der großen Kartoffelknappheit auf Brotgetreide in erhöhtem Maße zurückgegriffen werden muß.

Nachdem in letzter Zeit fast alle Güter des Kreises Rohlen erhalten haben, kann der Rohlenmangel nicht mehr ein Ausdruck hindern. Für die meist mit dem Wapel versehenen bäuerlichen Besitzer kommt er ohnehin nicht in Betracht. Alle Landwirte, die noch mit Ablieferungen im Rückstande sind, werden daher aufgefordert, schleunigst Brotgetreide (Roggen und Weizen) auszubringen und abzuliefern. Schnellste Ablieferung liegt in ihrem eigenen Interesse, da die geltenden Höchstpreise für Lieferungen nach dem 31. März 1917 um 15 Mark für die Tonne ermäßigt werden. Die Beibehaltung der höheren Preise nach dem 31. März 1917 findet nach Mitteilung der Reichsgroßgetreidestelle nicht statt.

Lissa, den 27. März 1917.

Der Landrat.  
von Kardorff.

Auf Veranlassung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin sind die vom Kreise bestellten Getreideaufkäufer beauftragt, für Rechnung der Heeresverwaltung sofort allen noch abgebenen Hafer, — gedroschen und ungedroschen — bei den Besitzern aufzukaufen und gegen Verkaufsbefähigung und Quittung eine Anzahlung von 80 v. H. bei gedroschenem Hafer, von 60 v. H. des Höchstpreises von 270 Mark für die Tonne bei ungedroschenem Hafer zu leisten.

Der bei den Landwirten lagernde, angekaufte und bevorstehende Hafer ist von diesen sachgemäß aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Die endgültige Abnahme in Bezug auf Beschaffenheit und Menge erfolgt erst bei Ablieferung an ein Proviantamt, Erzeugnismagazin usw. oder an ein Magazin des Kommunalverbandes. Für diese Ablieferung sind die Grundsätze für die Beschaffenheit der Heeresverpflegung maßgebend. Bei etwaiger mangelhafter Beschaffenheit des Hafers kann bei der Abnahme ein niedrigerer Preis als der der Anzahlung zu Grunde gelegte Höchstpreis festgesetzt werden.

Da die Zahlung des zur Zeit geltenden Höchstpreises von 270 Mark für die Tonne nur bis zum 30. April d. J. zugelassen, dann aber eine Herabsetzung des Höchstpreises festgesetzt ist, so muß der Ankauf des zu bevorstehenden Hafers bis Ende April d. J. spätestens beendet sein. Landwirte, die ihren Hafer bis dahin nicht an die Heeresverwaltung fest verkauft haben, können den jetzigen Höchstpreis dann nicht mehr erhalten.

Lissa, den 3. April 1917.

Der Landrat.  
von Kardorff.

## Hilfsdienstpflicht!

### 1. Reklamierung Hilfsdienstpflichtiger.

Reklamationsgesuche Hilfsdienstpflichtiger sind der zuständigen Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen. In den Gesuchen ist anzugeben, ob der Reklamerte zum Nachweis seiner Beschäftigung im Hilfsdienst schon schriftlich aufgefordert oder ob er bereits einer Beschäftigungsstelle überwiesen wurde.

Gesuche, die sich auf persönliche und private Gründe stützen, entscheidet der Einberufungsausschuß Blogau.

Die Frage, ob auch die jetzige Tätigkeit eines Hilfsdienstpflichtigen Hilfsdienst darstellt, entscheidet der Festlegungsausschuß Posen, Paulikirchstraße 10 III, auf schriftlichen

Antrag hin. Anträge sind in der Regel erst dann zu stellen, wenn der Einberufungskommission Aufforderungen ergehen läßt, oder etwa in Fällen, wo in der Arbeiterschaft eines Betriebes infolge der unentschiedenen Lage Besorgnis entstehen könnte.

### 2. Merkblatt für Hilfsdienstpflichtige.

Bei den Ortspolizeibehörden ist ein vom Kriegsam herausgegebenes Merkblatt für Hilfsdienstpflichtige kostenfrei erhältlich.

Den Beteiligten wird die Beschaffung eines solchen zur Beachtung und Aufbewahrung empfohlen.

Lissa, den 11. April 1917.

Der Landrat.  
von Kardorff.

Ich mache auf das von der Deutschen Gesellschaft für angewandte Entomologie herausgegebene Merkblatt „Zur Bekämpfung der Fliegenplage“ aufmerksam. Das Merkblatt kann von der genannten Gesellschaft Frankfurt a. M., Fischerstraße 5, bezogen werden.

Lissa, den 30. März 1917.

Der Landrat.  
von Kardorff.

## Hindenburgspende.

Spezialseiten haben an die Sammelstelle in Lissa weiterhin abgeliefert:

Propst Habicht Deutsch-Wille 6<sup>1/2</sup>, Pfd. Gläserer Groß-Tworowiz 10, Minna Günther Mure 3, Tieß Jelligwalde —, Frau v. Bismarck Antonhof 10, Inspektor Günther Grune 9<sup>1/2</sup>, Prapylat Karchowo 3, Nowakowski Alt-Lause 12, Senke Deutsch-Wille 2<sup>1/2</sup>, Augustine Weigt Deutsch-Wille 3<sup>1/2</sup>, Müdiger Petersdorf 3<sup>1/2</sup>, Hellmut Kimmel Neu-Saale 11<sup>1/2</sup>, Lehrer Gaudorf Friedrich 7<sup>1/2</sup>, Karl Meintensmeyer Murlingen 10, Köffel Lissa 8, Paul Klupsch, Brauereiwitz 8<sup>1/2</sup>, Mibel Garzyn 10, Kunische Kloba 4<sup>1/2</sup>, v. Gustori Neu-Saale 5, Anton Thiel Karolowo 5, Kantor Köhse Wolkstirch 8, Reinhold Binte Tharlang 6, Wilhelm Seinge Groß-Tworowiz 12, Anna Witte Swierczyn 23<sup>1/2</sup>, Anna Witte Swierczyn 4<sup>1/2</sup>, Adolf Raubut Neugut 5, Feld Neugut 5, Karoline Krusche Feuerstein 11, Welfe Wersdorf 11, Andreas Schulz Grätz 10, Wilhelm Spedmann

Murlingen 8<sup>1/2</sup>, Lehrer Esser Belencin 9<sup>1/2</sup>, Johanna Paschinski Belencin 10, Julius Buchholz Wolkstirch 5<sup>1/2</sup>, Wähner Pawlowiz 5, Husemann Lissa-Ansiedlung 10<sup>1/2</sup>, Josef Schulz Schweklau 8, Wiedemann Kloba 4<sup>1/2</sup>, Ferdinand Weibert Jelligwalde 5<sup>1/2</sup>, Dominikus Wojanis 10, August Langner Schweklau 9<sup>1/2</sup>, Rittmeister Müller Schloß Gurjano 14, Georg Rajchte Klettschau 10, Gustav Raubut Jelligwalde 10, Eduard Nand Jelligwalde 6<sup>1/2</sup>, Kazmierczak Bzylki 5, Althöfer Neu-Saale 5, Sobczak Herztopowo 10, Karl Gärtner Jelligwalde 5, Wilhelm Krieger Wolkstirch 10, Wilhelm Bernhard Witschenke 10, Anna Föhner Kloba 6<sup>1/2</sup>, Röhn Klettschau 9<sup>1/2</sup>, Johann George Schweklau 7<sup>1/2</sup>, Johann Will Schweklau 9<sup>1/2</sup>, Hedert Klettschau 11, v. Hebebrandt Schloß Storchkeit 8, Probst Bojerowicz Klettschau 6, Bogt Feuerstein 5, Gustav Gärtner Jelligwalde 5, Otto Bengtitz Jelligwalde 10, Ferdinand Brummad Jelligwalde 10, Traugott Friedrich Neu-Saale 13<sup>1/2</sup>, Friedrich Frig Neu-Saale 8<sup>1/2</sup>, Gem. Dorf. Feuerstein 2, Ludwig Wojnial Gurjano 4, Wüllerem. Klopisch Klettschau 6, Niech Lissa 1<sup>1/2</sup>, Paul Träger Frankowo 10<sup>1/2</sup>, Samuel Hofmann Feuerstein 8, Richter Gurjano 2<sup>1/2</sup>, Viktor Wiedrich Lissa 3<sup>1/2</sup>, Filmer Jelligwalde 5<sup>1/2</sup>, Bände Schweklau 4, Baron v. Leelen Treben 10, Johann Schulz Schweklau 9<sup>1/2</sup>, Josef Bilanz Neugut 4<sup>1/2</sup>, August Bilanz Neugut 5<sup>1/2</sup>, Lehrer Bak Doporowo 4, Heinrich Schalte Wolkstirch 10, Inspektor Stein Garzyn 10<sup>1/2</sup>, Mofina Knorr Kloba 5, Frau Krause Lindenau 4<sup>1/2</sup>, Max Kunze Augustowo 4<sup>1/2</sup>, Landwirt Frig Wiedert Jelligwalde 6, Johanna John Karchowo 3<sup>1/2</sup>, Gustav Buchholz Wolkstirch 9, Inspektor Seewald Dobranischel 5, Helene Sitorka Gurjano 4<sup>1/2</sup>, Reginta Gurjano 7<sup>1/2</sup>, Stachowiak Gurjano 3, Hinderlich Petersdorf 5<sup>1/2</sup>, Berta Walter Tharlang 6, Franz Weigt Deutsch-Wille 9<sup>1/2</sup>, Ernst Klupsch Deutsch-Wille 5<sup>1/2</sup>, Franz Maluschka Deutsch-Wille 1<sup>1/2</sup>, August Fehner Kloba 10, Spedmann Restgut Murlingen 7, Niebuhr Wolkstirch 11, Ananowitsch Belencin 6<sup>1/2</sup>, Paul Buppe Schweklau 7<sup>1/2</sup>, Herfort Lissa 12, Th. Binte Lissa 7<sup>1/2</sup>, Tanner Neu-Saale 7, Martin Weiske Lechwitz 6, Franz Klupsch Schweklau 9<sup>1/2</sup>, Filipowski Swierczyn 6<sup>1/2</sup>, Emma Schmidt Wogoda 3<sup>1/2</sup>, Frau Edel Jelligwalde 4<sup>1/2</sup>, Kalisch Jelligwalde 8, Göbel Drodzin 8<sup>1/2</sup>, Paul Wibe Kloba 4<sup>1/2</sup>, Valentin Weigt Schweklau 6, v. Giorowski Golembiz 3, Włodarczyk Jürstienwalde 5, Barbara Mische Treben 5, Strameyer Neugut 5<sup>1/2</sup>, Frau Hansch Föhrener Schmidschen 4<sup>1/2</sup>, Herbricht Lissa-Ansiedlung 11<sup>1/2</sup>, Gutsherrlicher Nieking Lissa 5, Bruno Klopisch Lindenau 6, Richter Schweklau 7, Speichert Kuräne 12.

An alle Landwirte der Provinz Posen ist ein Aufruf betr. Kartoffeln gerichtet, den die Posener Landwirtschaftskammer unserer heutigen Auflage beifügt. Wir empfehlen die Beilage zur Beachtung.



## Bienenzüchter-Verein für Lissa und Umgegend.

### Verammlung

Sonntag den 15. April, nachmittags  
3 Uhr im Hotel zur Eisenbahn.

#### Tagessordnung:

1. Vortrag.
2. Bezahlung des bestellten Bienenfutters.

Mitglieder, welche nicht erscheinen können, haben den Betrag bis spätestens Montag den 16. einzulösen. Für verspätete Einzahlung ist auf Abgabe von Futter nicht zu rechnen.  
Der Vorstand.

Jeder darf Radfahren  
mit der erlaubnisfreien

## Spiralfederbereifung

Markt 7.50 per Stk  
paßt auf jede Felge. Versand gegen  
Nachnahme.

Glänzend bewährt. Prospekte gratis.  
Fahrradhaus Berlin C. 54  
Linienstraße 19.

Bin jeden Freitag mit  
**Obstbäumen**  
in Lissa auf dem Markte.

Kajzerski, Gärtner,  
Groß Kreuzisch, Kr. Fraußstadt.

## Frühschmelzende Ziege

zu verkaufen. Zu erfragen in der  
Geschäftsstelle des „Anzeigers“.

## Beschaffung von Saatkartoffeln.

Wir sind mit Deckung des Bedarfs an Saatkartoffeln der westlichen Provinzen und süddeutschen Bundesstaaten beauftragt.

Als Saatkartoffeln gelten alle Kartoffeln, welche sortenrein, gesund, unbeschädigt, mit der Hand oder Maschine verlesen sind. Es werden auch kleine Partien von unseren Aufkäufern angekauft.

Die Preise für diese Saatkartoffeln wurden von sämtlichen landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen des deutschen Reiches wie folgt vereinbart:

### A. Frühkartoffeln.

1. für Julinieren, Sechswochen-Kartoffeln, Atlanta, Ovale, Frühe Blaue und Mülhshäuser 11 Mk. per 50 kg.
2. für Odenwälder Blaue, Kaisertrone, frühe Rose 10 Mk. per 50 kg.
3. für Ella, Alma, Fürtentrone, Weltwunder und gleichwertige mittelfrühe Sorten 9 Mk. per 50 kg.

### B. Mittelspäte und späte Kartoffeln.

4. für mittelspäte und späte Kartoffeln 7 Mk. per 50 kg.
- Da die Bestellung im Westen und Süddeutschland bedeutend früher als bei uns beginnt, die Kartoffeln außerdem noch einen längeren Transport durchzumachen haben, so können Aufkäufe nur bis zum 15. April vorgenommen werden. Schleunigste Anmeldung bezw. Verkauf ist daher geboten.

Aufkäufe werden nicht durch uns, sondern durch die von uns beauftragten Genossenschaften und Händler vorgenommen.

Die Beschaffung der dringend nötig gebrauchten Saatkartoffeln liegt im Interesse der Volksernährung des nächsten Jahres.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen in Posen.  
von Treskow.

## Die Kreissparkasse Lissa nimmt

# Zeichnungen auf die 6. Kriegsanleihe

gebührenfrei entgegen.

Um auch für kleinere Beträge die Beteiligung in noch höherem Grade als bisher zu ermöglichen, gibt die Kreissparkasse auch Anteilsscheine in Abschnitten von 10, 20 und 50 Mark aus, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt werden.

**Kreissparkasse.**

# Aufruf an alle Landwirte der Provinz Posen.

## Kartoffeln.

Wie allgemein bekannt ist, herrscht ein großer Bedarf an Speise- und Saatkartoffeln. Es ist daher vaterländische Pflicht eines jeden Landwirts, die in seiner Wirtschaft irgendwie entbehrlichen Kartoffeln schnellstens als Speiseware abzustellen, oder als Saatkartoffeln zu verkaufen.

So dringend die Nachfrage nach Speisekartoffeln ist, so notwendig ist aber auch die Deckung des Bedarfs an Saatware, um die Kartoffelernte 1917 und die Volksernährung im kommenden Jahre nicht in Frage zu stellen.

Der Westen braucht dringend Saatgut. Da die Bestellung dort aber früher als bei uns beginnt, und der Transport der Kartoffeln längere Zeit in Anspruch nimmt, so ist Eile geboten.

Aus den angeführten Gründen können wir Pflanzkartoffeln durch die von uns beauftragten Stellen nur noch kurze Zeit ankaufen lassen.

Folgende Preise werden gezahlt:

für allerfrüheste Sorten . . . . .	11,00	M
" frühe Sorten . . . . .	10,00	"
" mittelfrühe Sorten . . . . .	9,00	"
" späte Sorten . . . . .	7,00	"

Wir erwarten volle Unterstützung unserer Berufsgenossen.

Posen, den 4. April 1917.

### Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

von Treskow.